

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –
Landeshauptstadt Kiel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Dezernat 30, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 16. Juni 2025 – Aktenzeichen G50/2025/002

Die Firma thyssenkrupp Marine Systems GmbH in der Werftstraße 112-114, 24143 Kiel, plant die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen (Schiffswerft) aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr durch Ertüchtigung der Halle 9 in der Landeshauptstadt Kiel, Werftstraße 112-114, Gemarkung Kiel-O, Flur 16, Flurstück 3 und Gemarkung Kiel-P, Flur 16, Flurstück 19.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahme:

- Umstellung von drei auf zwei Fertigungslinien aufgrund der zukünftigen Dimensionen der zu fertigenden Bootstypen, da die Hallengeometrie sowie die Lüftungstechnik nicht mehr den Anforderungen entsprechen, die sich aufgrund der neuen Bootstypen ergeben, ist somit der Umbau der Halleninfrastruktur geplant.
- Dabei soll insbesondere in einem größtmöglichen Umfang auf die Nutzung von Gerüsten verzichtet werden. Es ist geplant längsseitige und stirnseitige Bühnen zu nutzen. Hierfür werden längsseitig vor den bestehenden Galerien auf den zukünftigen Bootstyp abgestimmte Bühnenebenen montiert und mit der Hallenstruktur verbunden.
- Zusätzlich werden stirnseitig und längsseitig zwischen den beiden Fertigungslinien mobile modulare Bühnenelemente gefertigt und im Bedarfsfall für die Bootsmontage genutzt. Zukünftig sollen schiffbauliche Arbeiten nur zu einem absolut notwendigen Umfang in Halle 9 durchgeführt werden. Aus diesem Grund soll das landseitige Tor in Höhe und Breite vergrößert werden. Dadurch können Sektionen mit einem maximalen schiffbaulichen Vorfertigungsgrad in die Halle 9 transportiert werden.
- Die Medienversorgung erfolgt weiterhin über die Galerien. Durch die zukünftig geplante Verwendung von Plasmabrennern ist eine Versorgung mit Acetylen und Sauerstoff

nicht mehr im ursprünglichen Umfang erforderlich. Die hierfür erforderlichen Gase Argon und Stickstoff werden über Flaschenbündel je Galerieebene an Steigleitungen angeschlossen, die je Galerieebene Verteilerstränge mit dem jeweiligen Medium versorgen. Zusätzlich zur bestehenden Hochvakuumanlage werden je Fertigungslinie zwei Mittelvakuumanlagen für eine effizientere Schweißrauchabsaugung vorgesehen. Diese werden an mobile Einhausungsvorrichtungen angeschlossen, um beispielsweise den bei der Stoßverarbeitung entstehenden Schweißrauch aus dem eingehausten Bereich abzusaugen zu können. Die dezentralen Lüftungsanlagen der Raumluftechnik werden zurückgebaut und durch zwei moderne Zu- und Abluftanlagen ersetzt.

Für das Vorhaben wurde eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit Nr. 3.18, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 3.12.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Durch das geplante Vorhaben sind keine relevanten Immissionen durch Luftschadstoffe zu erwarten, da die Geruchsbelastung aufgrund der geplanten Schornsteinhöhe vernachlässigbar ist und die Beschichtungsarbeiten eingehaust werden. Eine eventuelle Staubentwicklung bei Schleif- und Schweißarbeiten wird vor Ort abgesaugt und gefiltert. Ebenso sind keine relevanten Immissionen durch Lärm zu erwarten, da die Zusatzbelastung unter dem Irrelevanzwert liegt. Die neue Halle wird auf dem bereits versiegelten Betriebsgelände errichtet und dient der Optimierung der Arbeitsabläufe. Es werden keine neuen Technologien oder zusätzlichen Stoffe eingesetzt. Die geplante Maß-

nahme ist insgesamt von untergeordnetem Umfang (innerhalb eines vorhandenen Gebäudes, ohne Veränderung der anlagebedingten Emissionen oder Verringerung der anlagebedingten Emissionen, kein Einsatz gefährlicher Stoffe o. ä.).

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Das Vorhaben befindet sich im innerstädtischen Bereich in einem gewerblich genutzten Gebiet auf einem versiegelten Betriebsgrundstück. Die Erhaltungsziele des benachbarten (2,3 km entfernten FFH-Gebietes (Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU) DE 1727-322 „Untere Schwentine“ sind nicht betroffen. Ein Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist nicht zu erwarten. Ebenso sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen. Es kommt zu keinen neuen Bodenversiegelungen bzw. Inanspruchnahme von Wasserfläche. Alle Maßnahmen finden innerhalb des Bestandsgebäudes statt. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass das in ca. 1,8 km entfernt gelegene Naturschutzgebiet „Mönkeberger See“ und das in 1,5 km gelegene Landschaftsschutzgebiet „Kuckucksberg“ (1,5 km) sowie das in 3,5 km gelegene Wasserschutzgebiet „Schwentental“ beeinträchtigt werden könnte. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Es sind weder nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild noch Veränderungen des Charakters der Landschaft zu erwarten. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen: Hinsichtlich der Luftschadstoffe werden die Vorgaben der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) eingehalten. Die Halle ist mit zentralen Be- und Entlüftungsanlagen, Hochvakuumanlagen, Filter und Entstaubungsanlagen der Schweißrauch und Schleifstaubabsaugung, Absaug- und Filteranlage für Strahlarbeiten sowie Absaug- und Filteranlagen für Beschichtungsarbeiten ausgerüstet. Das zusätzliche Abfallaufkommen (Verbrauchsmaterialien und Reststoffe) wird in das bestehende Entsorgungssystem integriert.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien

festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.